

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Angleichung der Ausfuhrbeschränkungen an die technische Entwicklung

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

keine

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, der zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2141) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1977 (BAnz. Nr. 56 vom 22. März 1977), wird in Teil I wie folgt geändert:

1. Nummer 0118 erhält folgende Fassung:

„0118 Spezialausrüstungen zur Trennung von Uran- und/oder Lithiumisotopen.“

2. Nummer 0130 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die in Anlagen zur Herstellung von schwerem Wasser, Deuterium oder Deuteriumverbindungen oder in Anlagen zur Trennung von Uranisotopen Verwendung finden.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 52/77 — vom 21. Oktober 1977.

Verkündet am 14. Oktober 1977 im Bundesanzeiger Nr. 194.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

1. Die Neufassung der Nummer 0118 in Teil I der Ausfuhrliste enthält eine redaktionelle Angleichung an den Text der Beschlüsse des internationalen Embargogremiums. Inhaltlich ändert sich die bisherige Beschränkung nicht, da Spezialausrüstungen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen nach dem früheren Wortlaut der Nummer 0118 in Verbindung mit Nummer 3 der „Anwendung der Ausfuhrliste“ als Spezialteile von Trennanlagen anzusehen waren und als solche dem Ausfuhrgenehmigungserfordernis unterlagen.
2. Durch Erweiterung der Warennummer 0130 Buchstabe b in Teil I der Ausfuhrliste wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß Turbo-Gebläse oder -Verdichter unabhängig von ihren technischen Daten auch dann der Ausfuhrgenehmigung un-

terliegen, wenn sie in Anlagen zur Trennung von Uranisotopen Verwendung finden.

Der Fortschritt in der Verdichtertechnik hat dazu geführt, daß auch solche Verdichter in Trennanlagen eingesetzt werden können, die nicht alle Kriterien der Nummer 0130 Buchstabe a erfüllen. Angesichts der auch international gestiegenen Anforderungen an die Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen ist die Erweiterung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr der genannten Geräte geboten. Die Änderung der Ausfuhrliste stützt sich auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (Verhütung der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland).